

# Finanztip

## Checkliste: Homeoffice wegen Corona

### So kannst Du Kosten absetzen

In Corona-Zeiten arbeiten Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Zuhause aus. Bist auch Du im Homeoffice und entstehen Dir dadurch berufliche Kosten, kannst Du diese in der **Steuererklärung 2020, 2021 und 2022** angeben.

Um die Ausgaben **als Werbungskosten** abzusetzen, müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Unsere Checkliste gibt Dir einen Überblick. Anrechenbar sind zwei Posten: Kosten für ein Arbeitszimmer und Kosten für Arbeitsmittel. Die Voraussetzungen dafür unterscheiden sich. Falls Du 2020/2021 im Homeoffice arbeitest und nicht die Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer erfüllst, kannst Du vielleicht von der neuen Homeoffice-Pauschale profitieren (siehe unter 2.).

### 1. Arbeitszimmer absetzen

Das Finanzamt erkennt Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur unter strengen Voraussetzungen an. Nicht nur das Gesetz (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG), auch Gerichte haben den Rahmen dafür vorgegeben:

- Das Arbeitszimmer muss ein separater Raum sein, der zur privaten Wohnung gehört. Eine Arbeitsecke genügt nicht.
- Das Zimmer muss zu mindestens 90 Prozent beruflich genutzt werden.
- Das Zimmer muss büromäßig ausgestattet sein.
- Neben dem Arbeitszimmer muss noch genug Raum zum Wohnen verbleiben.

#### Möglichkeit 1: Abzug bis zu 1.250 Euro pro Jahr

Steht Dir kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kannst Du Aufwendungen bis zu 1.250 Euro pro Jahr bei der Steuererklärung anrechnen. Das ist der Fall, wenn der Arbeitgeber Homeoffice anweist und Du deshalb Deinen Arbeitsplatz im Büro nicht nutzen darfst. Für den Zeitraum, in dem Du Deinen Arbeitsplatz im Betrieb nicht nutzen kannst, ist ein Abzug bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro möglich.

Das trifft nach aktuellem Rechtsstand nicht zu, wenn Du freiwillig im Homeoffice arbeitest.

Der Höchstbetrag von 1.250 Euro gilt **personenbezogen**. Nutzt ein Paar ein Arbeitszimmer gemeinsam, kann jeder seine selbst getragenen Kosten bis zum Höchstbetrag geltend machen.

#### Möglichkeit 2: Unbeschränkter Abzug

Ist Dein Arbeitszimmer der **Mittelpunkt** Deiner gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit, kannst Du Kosten dafür **unbeschränkt** bei Deiner Steuererklärung anrechnen. Üblicherweise trifft

das auf Selbstständige zu, wie zum Beispiel freie Journalisten.

Auch für Arbeitnehmer im **Corona-Homeoffice** könnte dieser Abzug für die Steuererklärung 2020 gelten. Derzeit ist es rechtlich jedoch noch nicht geklärt, ob Arbeitnehmer, die wegen Corona für eine begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend zuhause arbeiten, ihre Kosten unbeschränkt absetzen können.

Das ist **denkbar**, wenn Dein Arbeitgeber die Arbeit im Homeoffice anweist und Du ausschließlich von dort arbeitest und auch, wenn Du **an mindestens drei von fünf Arbeitstagen** in der Woche im Homeoffice arbeitest. Steht Dir aus Infektionsschutzgründen bis zu zwei Tage in der Woche kein Arbeitsplatz zur Verfügung und Du arbeitest deshalb zuhause, dann müsstest Dir für diesen Zeitraum der begrenzte Abzug bis zu 1.250 Euro im Jahr zustehen. Nach unserer allerdings rechtlich noch nicht geklärten Auffassung kannst Du die Arbeitszimmerkosten aus unterschiedlichen Phasen kombinieren, sodass ein Abzug von weit mehr als dem Jahreshöchstbetrag von 1.250 Euro möglich sein müsste (siehe Beispiel im Ratgeber [Arbeitszimmer](#)).

Arbeitest Du **coronabedingt** im Homeoffice, dokumentiere Deine Situation wie folgt:

- Lass Dir von Deinem **Arbeitgeber bescheinigen**, dass Du nicht im Betrieb arbeiten konntest. Dabei sollten auch der Zeitraum und Anzahl der entsprechenden Arbeitstage aufgeführt werden, an denen Du nicht im Büro bist.
- Außerdem solltest Du in einem Kalender eintragen, an welchen Tagen Du zuhause arbeitest und an welchen Du zur Firma gependelt bist (Entfernungspauschale).
- Mach **Fotos** vom häuslichen Arbeitszimmer zu verschiedenen Zeitpunkten.

#### • **Vollständig absetzbare Kosten**

Aufwendungen, die Du ausschließlich für das Arbeitszimmer tätigst, kannst Du komplett anrechnen. Darunter fallen:

- Kosten für die Ausstattung des Arbeitszimmers (z.B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen, Lampen) und
- Kosten für die Renovierung des Arbeitszimmers.

#### • **Anteilig absetzbare Kosten berechnen**

Der prozentuale Anteil des Arbeitszimmers in Bezug auf die Gesamtfläche Deiner Wohnung stellt Deinen Verteilungsschlüssel dar (z.B. 10 Quadratmeter in einer 100-Quadratmeter-Wohnung entspricht 10 Prozent). Er gilt für:

- Miete oder bei Gebäudebesitzern die Gebäudeabschreibung und Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind,
- Wasser-, Abwasser- und Energiekosten,
- Reinigungskosten,
- Grundsteuer,
- Müllabfuhrgebühren,
- Schornsteinfegergebühren,
- Beiträge zum Mieterverein (bei Eigentümern: Haus und Grundeigentümerversen),
- Fehlbelegungsabgabe,

- Wohngebäude- und Hausratversicherung,
- Rechtsschutzversicherung für Immobilieneigentümer sowie
- Renovierungskosten, die das gesamte Haus (zum Beispiel Heizung, Haustür, Fenster und Dach) oder Allgemeinflächen betreffen, wie das Treppenhaus.

**Fahrtkosten:** Beachte in der Steuererklärung 2020, dass Deine Angaben zu Arbeitszimmerkosten auch Konsequenzen haben auf die Fahrtkosten, die Du für den Arbeitsweg geltend machen kannst. Du kannst für jeden Arbeitstag, an dem Du **tatsächlich** zum Arbeitsplatz gefahren bist, 30 Cent pro Entfernungskilometer als Entfernungspauschale ansetzen. Ab 2021 sind es ab dem 21. Kilometer sogar 35 Cent. Homeoffice-, Urlaubs- und Krankheitstage zählen nicht.

## 2. Neue Homeoffice-Pauschale bis 600 Euro

Selbst wenn Du die strengen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer nicht erfüllen kannst, musst Du nicht leer ausgehen. Denn wenn Du monatelang am Küchentisch arbeitest (Arbeitsecke), hast Du zwar kein abzugsfähiges Arbeitszimmer, kannst aber 2020 und 2021 die neue Homeoffice-Pauschale nutzen.

Für jeden Arbeitstag im Homeoffice darfst Du 5 Euro ansetzen und zwar:  
höchstens 120 Tage \* 5 Euro = maximal 600 Euro.

Allerdings wird die Homeoffice-Pauschale in die Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer eingerechnet. Das bedeutet, dass Du nur von der Homeoffice-Pauschale profitierst, wenn Du mit Deinen gesamten Werbungskosten über 1.000 Euro liegst.

## 3. Arbeitsmittel absetzen

Arbeitsmittel wie Aktentasche, Computer, Smartphone, Bücherregal oder Fachliteratur kannst Du als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Entscheidend bei der Berücksichtigung ist, wie intensiv Du das jeweilige Arbeitsmittel **beruflich nutzt** und wie teuer es in der Anschaffung war.

### • Folgende Arbeitsmittel kannst Du absetzen:

- Laptop,
- Smartphone,
- Drucker,
- Headset,
- Schreibtisch,
- Aktentasche,
- Aktenschrank,
- Bücherregal,
- Werkzeug,
- Berufsbekleidung – (am Arbeitsplatz eingesetzte und selbst bezahlte Atemschutzmasken können auch privat genutzt werden und werden daher wahrscheinlich **nicht** als Arbeitsmittel anerkannt),
- Fachliteratur,

- 20 Prozent der Ausgaben für privaten Telefonanschluss und Internet, maximal jedoch 20 Euro pro Monat – als pauschale Schätzung ohne Einzelnachweis,
- immaterielle Wirtschaftsgüter wie Software, Reparatur-, Reinigungs- und Wartungskosten.

• **So gehst Du vor:**

- Nutzt Du ein Arbeitsmittel zu mindestens zehn Prozent für den Beruf, darfst Du es mit dem beruflichen Nutzungsanteil als Werbungskosten absetzen.
- Arbeitsmittel, die Du zu mehr als 90 Prozent beruflich nutzt, kannst Du vollständig absetzen.
- Bei einem Anschaffungspreis bis 800 Euro netto (beziehungsweise 952 Euro mit 19 Prozent Mehrwertsteuer) ist der sofortige Abzug möglich.
  
- Bei einem Preis über 800 Euro netto musst Du die Anschaffungskosten über mehrere Jahre abschreiben. Im Anschaffungsjahr musst Du das Arbeitsmittel monatsgenau abschreiben. Diese Betragsgrenze gilt ab 2021 nicht mehr für Anschaffungen für Computer, Peripheriegeräte und Software.
- **Ab 2021** gilt eine **neue Abschreibungsregel für Computer**, Peripheriegeräte (Monitor, Drucker, Kamera etc.) und Software. Das Bundesfinanzministerium hat hierfür eine einheitliche Nutzungsdauer von einem Jahr festgelegt (für Anschaffungen bis Ende 2020 zwischen 3 und 5 Jahre). Dadurch darfst Du künftig Deine Kosten auf einen Schlag und unbegrenzt absetzen. Diese Sofortabschreibung kannst Du erstmals in der Steuererklärung 2021 nutzen. Hast Du bereits 2020 einen Computer gekauft, dann schreibst Du diesen in der Steuererklärung 2020 nach der bisherigen Regelung anteilig ab und kannst dann in der Steuererklärung 2021 den kompletten Restwert abschreiben.

**Teilweise privat genutzter Computer:** Bei einem Computer lässt das Finanzamt z.B. eine pauschale 50:50-Teilung zu. Somit wäre die Hälfte des Anschaffungspreises als Werbungskosten absetzbar. Auch andere Arbeitsmittel kannst Du teilweise dem beruflichen Bereich zuordnen und mit dem entsprechenden Anteil bei den Werbungskosten absetzen (z.B. Bücherschrank). Willst Du für bestimmte Arbeitsmittel eine intensivere Nutzung geltend machen, solltest Du die berufliche Nutzung dokumentieren. Notiere dafür zum Beispiel die Stunden, in denen Du Deinen Computer für den Beruf nutzt.

Sammele alle Belege und bewahre sie auf.

Alle Werbungskosten (Fahrtkosten, Arbeitszimmer, Arbeitsmittel etc.) trägst Du in Anlage N Deiner Steuererklärung ein.

**Diese Ratgeber helfen weiter:**

<https://www.finanztip.de/haeusliches-arbeitszimmer/>

<https://www.finanztip.de/arbeitsmittel/>

<https://www.finanztip.de/geringwertige-wirtschaftsgueter/>

<https://www.finanztip.de/werbungskosten/>

<https://www.finanztip.de/entfernungspauschale/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/steuererklaerung-anlage-n/>

<https://www.finanztip.de/steuererklaerung/>  
<https://www.finanztip.de/werbungskostenpauschale/>

Stand: 20. Juli 2022